

Einladung zum Gedankenaustausch und gemeinsamen Handeln zum Thema:

Gefangene Kinder und Jugendliche ohne richterliche Kontrolle auch in Deutschland?

Die Berichterstattung über 10 Jahre „Guantanamo“ wirft in Deutschland Fragen auf:

Müssen wir unseren Blick mit Verwunderung bis Abscheu nur auf andere Länder richten oder gibt es auch in Deutschland vergleichbare Menschenrechtsverletzungen ?

Eine These: Bei behördlichen Inobhutnahmen von Kindern oder Jugendlichen wird in ihr nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention jedem Menschen zugesichertes Recht auf Achtung ihres „Privat- und Familienlebens“ objektiv eingegriffen.

Nach einem Blick in die Zahlen des Statistischen Bundesamtes ergibt sich die Frage, ob es vielen Kindern und Jugendlichen in Deutschland in Bezug auf die Achtung ihrer Grundrechte ähnlich gehen könnte wie den Gefangenen in Guantanamo :

2010 gab es 36.343 durch eine Behörde veranlasste Trennungen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren von ihren Bezugspersonen, das sind täglich im Durchschnitt 102 Kinder und Jugendliche. Davon haben nur in 9.354 Fällen die Kinder oder Jugendlichen die Maßnahme selbst angeregt. Es verbleiben somit 26.989 Fälle, in denen Kinder und Jugendliche unfreiwillig von ihren Bezugspersonen getrennt werden.

Bis 1990 war jede Form von Eltern-Kind-Trennung von einem entsprechenden Beschluss des Vormundschaftsgerichts abhängig. Seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1990/1991 bleiben Kinder und Jugendliche, wenn Eltern nicht widersprechen, von ihren Hauptbezugspersonen allein durch die Anordnung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin einer Verwaltungsbehörde ohne richterliche Kontrolle auf Dauer getrennt.

Kann etwa absolut sicher davon ausgegangen werden, dass das Jugendamt durch seine Mitarbeiter stets rechtlich korrekt handelt?

Wenn nicht, fehlen jedenfalls Vorschriften für eine Sicherung der Rechte von Kindern nach ihrer Inobhutnahme. Wir Erwachsenen sind dagegen durch viele konkreten gesetzlichen Bestimmungen inzwischen davor geschützt, dass in unsere private Sphäre, unsere körperliche und seelische Unversehrtheit ohne richterliche Anordnung eingegriffen werden könnte.

Ein Blick auf die UN-Charta zum Schutze der Kindesrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention, zu deren Einhaltung sich auch Deutschland verpflichtet hat, führt zu weiteren Fragen:

Ist eine Inobhutnahme und Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegestelle durch eine Behörde gegen den Willen oder gar Widerstand des Kindes etwas anderes als eine Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 37 c) der UN-Konvention zum Schutze der Kindesrechte?

Das Kind oder der Jugendliche kann das Heim bzw. den Ort der Unterbringung ja nicht gegen den Widerstand der dortigen Erwachsenen wieder verlassen.

Ist dann aber nicht auch die nachfolgende Vorschrift in Buchstabe d) des Art. 37 der UN-Konvention zwingendes Recht zugunsten des Kindes?:

" Die Vertragsstaaten stellen sicher, ... d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf baldige Entscheidung in einem solchen Verfahren"

Warum hat dann aber ein Kind in Deutschland, das durch die Behörde von seinen Bezugspersonen gegen seinen Willen getrennt wird, nicht genau dieses Recht, bzw. warum ist niemand da, der als unabhängiger Beistand seine Rechte aus der EMRK und UN-Konvention der Behörde gegenüber und/oder bei Gericht geltend machen könnte ?

Ist es undenkbar, dass die vom Jugendamt veranlassten Trennungen durch einen Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin rechtlich fehlerhaft sind und das jeweils betroffene Kind damit in seinem durch die Verfassung garantierten Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit rechtswidrig verletzen - mit generationsübergreifenden unabsehbaren Spätfolgen? Müsste es also nicht ebenso wie bei einem unabhängigen Gericht, mehrere Instanzen zur Überprüfung der getroffenen Maßnahmen geben?

Warum gibt es jedoch im Hinblick auf die Arbeit des Jugendamtes entgegen Art. 3 Abs. 3 der UN-Konvention keinerlei externe Fachaufsicht?

Das bedeutet:

Sobald die Personensorgeberechtigten sich mit der Trennung des Kindes scheinbar "einverstanden" erklären, ist für das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen weder die Möglichkeit gegeben, die Personensorgeberechtigten auf die persönliche Wahrnehmung ihrer Verantwortung durch das Gericht verpflichten zu lassen, noch sich unabhängig davon um gerichtliche Aufklärung und Feststellung der Rechtmäßigkeit der Trennung zu bemühen! Sind schweigende Eltern aber tatsächlich „einverstanden, oder haben sie lediglich keine Möglichkeit, sich gegen die Eingriffe angemessen zur Wehr zu setzen – etwa aus Angst, Unwissenheit, Geldmangel, etc.?

Was ist dann aber mit dem Recht des Kindes aus § 1626 Abs. 1 BGB, von seinen Eltern erzogen zu werden, das nach dem BVerfG vom 1.4.2008 sogar ein Kindesgrundrecht gegen die Eltern ist ?

Was ist mit dem Recht des Kindes auf Familie aus Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn Behörden ohne zwingende Kontrolle über dieses Recht verfügen können?

Und was ist mit einem Jugendhilferecht, das zwar formuliert, dass Hilfen auch

entsprechend § 1666 a BGB vor jedem Eingriff in elterliche Verantwortung stehen sollen, aber in vielen Einzelfällen weder sicherstellt, dass diese Hilfen konkret angeboten und gewährt werden, weil die Hilfen weder vom Kind noch von den Sorgeberechtigten faktisch rechtlich eingefordert und durchgesetzt werden können? (Wie hat Professorin Urbahn-Stahl in einem Artikel über nicht gewährte Jugendhilfeleistungen übertitelt? - "Wo kein Kläger, da kein Richter" in Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2007, S. 126 ff))

Wenn nach allen internationalen Konventionen das Kind selbst die Beachtung des eigenen Rechts auf Gesundheit und **freie** Entfaltung seiner Persönlichkeit einklagen können müsste, warum gibt es dann in behördlichen und auch in gerichtlichen Verfahren keinen unabhängigen Beistand, der seine Interessen bei der Behörde geltend machen und vor Gericht durchsetzen könnte?

Auch der für das gerichtliche Verfahren nach § 158 FamFG vorgesehene Verfahrensbeistand ist nämlich weder unabhängig noch oft hinreichend für die Aufgabe qualifiziert und deshalb häufig eher eine Gefahr für das Kind als eine fachlich versierte Interessenvertretung.

Dies wiegt umso schwerer, als 1998 der Kreis der Menschen, die im Interesse eines betroffenen Kindes gegen richterliche Entscheidungen Beschwerde einlegen konnten, drastisch eingeschränkt wurde (vgl. § 57 Nr. 8, 9 FGG alte Fassung)

Und schließlich: Warum sorgt der Gesetzgeber nicht für angemessen ausgebildete und funktional nur dem Kindschaftsbereich zugeordnete Richter, die kompetent in der Lage sind, die konkreten Besonderheiten eines jeden Kindes und seiner Sorgeberechtigten in Fragen der Psychologie und Pädagogik, zu erfassen.

Richterpersönlichkeiten, die in der Regel erst dadurch in die Lage versetzt wären, auch dem Kind selbst angemessen begegnen und ihm als Rechtssubjekt Gelegenheit geben zu können, seine Beziehungen „zu den Familienmitgliedern erkennbar werden zu lassen“ (wie das Bundesverfassungsgericht 1980 formuliert hat), statt es - oft zu seinem Schaden – oberflächlich nur verbal zur Frage von Bindungs- und Beziehungsrealität und -qualität zu befragen?

Wird dem mit Kindern und Jugendlichen befassten Richter nicht seine Unabhängigkeit gerade dadurch genommen, dass ihm die entsprechende Ausbildung vorenthalten wird, wodurch er gezwungen ist, mehr oder weniger blindlings die Bewertungen der oft ebenfalls nicht hinreichend ausgebildeten MitarbeiterInnen des Jugendamtes zu übernehmen, bzw. den Beteuerungen psychologischer Sachverständiger oder gar von Verfahrensbeiständen folgen zu müssen, ohne auch nur im Ansatz die Möglichkeit zu haben, die entsprechenden Beiträge auf ihre wissenschaftliche Belastbarkeit überprüfen zu können ?

Wenn diese Fragen auch nur teilweise mit ja beantwortet werden müssen, haben wir es dann nicht mit einer Vielzahl von unkontrollierbaren verbotenen Gewaltausübungen gegen Kinder und Jugendliche durch staatliche Institutionen (vgl. z.B. §§ 171, 225, 235 StGB, 1631 Abs. 2 BGB, Art. 6 Abs 3 GG) und damit Menschenrechtsverletzungen i. S. des Art 8 EMRK zu tun ?

Was wird Kindern, die mit für sie undurchschaubaren Trennungen und in ihrem Erleben der Gewalt durch staatliche Institutionen ausgesetzt sind? Mit welchem Bild von Staat und Behörden werden sie erwachsen ?

Widerspricht die erlebte Realität für diese Kinder und Jugendlichen nicht diametral der

Behauptung, in einem Rechtsstaat zu leben, in dem Rechte nur dann notfalls beschnitten werden, wenn dies zuvor sachlich nachvollziehbar untersucht und geklärt und von einem unabhängigen dafür kompetenten Gericht angeordnet wird ?

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat in seiner Pressemitteilung vom 7.6.2011 zum Ausdruck gebracht:

"...Bis heute sei die Rechtsträgerschaft von Kindern nicht einmal in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe ausreichend berücksichtigt"

Ähnelt damit die Situation nicht zunehmend den diktatorischen Verhältnissen in der DDR, in dem einem geschriebenen Recht in weiten Bereichen keine Durchsetzungsmöglichkeit zugeordnet war?

Was ist mit unserem Bekenntnis zur Kinderfreundlichkeit und unserem behaupteten Kampf gegen Intoleranz, gewalttätiger Machtausübung, wenn Kinder Gewalt durch staatliche Stellen erfahren müssen ?

Ich bitte Sie, den Aufbau von interdisziplinär besetzten, staatlich unabhängigen Stellen zu unterstützen, die den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Gehör verschaffen und sie wirksam in behördlichen und gerichtlichen Verfahren vertreten, aber auch die verantwortlichen Eltern in der Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortung stärken können.

Die Arbeit solcher Stellen wird den MitarbeiterInnen in der Jugendhilfe wie den RichterInnen bei ihrem Bestreben, ihrem Auftrag gerecht zu werden, unmittelbar zu Gute kommen, sowie zugleich die Unabhängigkeit und das Ansehen der Gerichte in der Öffentlichkeit stärken.

Hans-Christian Prestien